

**TEIL-A-PLANZEICHNUNG**  
**M.1:2000**



**SATZUNG**  
**DER**  
**STADT NORDERSTEDT**  
**ÜBER DEN**  
**BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH**  
**"GLASHÜTTE SÜD"** (§4 ABS.4 BAUGB MASSNAHMEN G)

AUFGRUND DES § 4 ABS. 4 BAUGB MASSNAHMEN GESETZ IN DER FASSUNG VOM 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) SOWIE NACH § 4 DER GEMEINDEORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG VOM 02.04.1990 (GVBl. SCHL. S. 159) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 01.03.1994 (DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH, GEBIET "GLASHÜTTE SÜD" - HOPFENWEG BESTEHEND AUS DEM TEIL - A - PLANZEICHNUNG UND DEM TEIL - B - TEXT ERLASSEN.

DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM 01.03.1994 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
LS GpZ DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN IST DURCH ÖFFENTLICHEN AUSANGABE DER SATZUNG IN DER ZEIT VOM 08.11.1993 BIS 07.12.93 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN WERDEN. DER AUSGANG IST IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 27.10.1993 UND IM "HEIMATSPIEGEL" AM 27.10.1993 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.07.1993 ÜBER DIE SATZUNG UNTERRICHTET.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
LS GpZ DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 1.3.94 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
LS GpZ DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.05.1994 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLAUSS VOM 03.08.1994 AZ IV 810 D-5123L-6063 ERKLÄRT DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - DIE GELTENDE RECHTSVERHÄLTNISSE BEHOBEN WERDEN SIND GESTRICHEN. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994  
STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
LS GpZ DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEPFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994  
STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
LS GpZ DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZU DIESER SATZUNG SOWIE DIE STELLE BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST SIND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 24.08.1994 SOWIE IM HEIMATSPIEGEL AM 24.08.1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND FÖRMLICHEN VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 715 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENT-SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHM AM 25.08.1994 IN KRAFT GETRETEN.

NORDERSTEDT, DEN 26.08.1994  
STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
LS GpZ DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

**STADT NORDERSTEDT**  
**611**  
**PLANUNGSABTEILUNG**  
**BEBAUTER BEREICH IM AUSSENBEREICH**  
**"GLASHÜTTE - SÜD"**  
MASSTAB 1:2000 GEZ. WIERECKY BEARBEITET DEUTENBACH  
STAND: 05.01.1994

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH
- HINTERE BAUGRENZE
- BEREICHE PRIVATER HAUSGÄRTEN / GRÜNFLÄCHEN

**TEIL-B-TEXT**

FÜR DIE IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE GELTEN NACHFOLGENDE BESTIMMUNGEN:

1. WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES KANN NICHT ENTGEGEGEHALTEN WERDEN, DAB SIE DEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NORDERSTEDT ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG UND VERFESTIGUNG EINER SPLITTERIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.
2. ZUR ERHALTUNG DER DÖRFLEICHEN SIEDLUNGSSTRUKTUR IST AUSSCHLIEßLICH EINE EINZELIGE OFFENE WOHNBEBAUUNG MIT EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT MAXIMAL 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 10 QM ZULÄSSIG.
3. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND IM RAHMEN DES DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARFS ZULÄSSIG. DIE VORGARTENFLÄCHEN SIND DABEI IN EINER MINDESTTIEFE VON 5 M VOM RAND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE VON ANLAGEN DIESER ART FREI-ZUHALTEN. GLEICHES GILT FÜR NEBENANLAGEN.
4. DIE HINTER DER RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN DÜRFEN NUR ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER HAUSGÄRTEN GENUTZT WERDEN UND SIND VON BAULICHEN NEBENANLAGEN JEDLICHER ART FREI-ZUHALTEN.
5. VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHÜTZEN. HINSICHTLICH DER ERHALTUNGSKRITERIEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER NORDERSTEDTER BAUMSATZUNG ANZUWENDEN. IM ÜBRIGEN IST DIE DIN 18920 ZU BEACHTEN. INSBESONDERE SIND IM WURZELBEREICH (KRONENDURCHMESSER VON 18 - 20 CM ZU PFLANZEN. ZULÄSSIG SIND AUCH HOCHSTÄMMIGE OBSTÄUMLER SORTEN.

NUR HINWEIS

DER SCHUTZ VORHANDENER KNICKS REGELT SICH NACH LANDESRECHT.

DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ANGRENZENDEN AUSSENBEREICHSFLÄCHEN DURCH SCHAFFUNG EINER KNICKBEPLANZUNG ABZUGRENZEN. NEBEN NIEDRIGEN KNICKGELÄNDEN SIND JE GRUNDSTÜCK MINDESTENS 2 GROBKRONIGE LAUBBÄUMLER MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON 18 - 20 CM ZU PFLANZEN. ZULÄSSIG SIND AUCH HOCHSTÄMMIGE OBSTÄUMLER SORTEN.  
\* standortgerechte, heimische

6. UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER VON DACHFLÄCHEN ETC. IST AUF DEN JEWELLIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. DAS AUF PRIVATEN VERKEHRSFLÄCHEN STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN ETC. ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ÜBER EINE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN.